Förderverein der
Giesensdorfer Grundschule e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Giesensdorfer Grundschule e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Registergericht unter der Nummer 17874 NZ eingetragen worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Giesensdorfer Grundschule, Ostpreußendamm 63, 12207 Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist das restliche Kalenderjahr 1997.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes" Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Giesensdorfer Grundschule, die nicht über deren Haushaltsplan abgedeckt werden können. Dazu zählen insbesondere:
    - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial
    - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen aller Art.
5. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder schulische Gruppen vorgenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
    - durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres per schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
    - durch Auflösung einer Firma oder durch Löschung eines Vereins im Vereinsregister (nur bei juristischen Personen).
      durch Tod
      durch automatischen Ausschluss eines Mitglieds, das seiner Beitragspflicht zweimal hintereinander nicht nachgekommen ist.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von §26 BGB bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei

vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus bis zum 31. März zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Sitzungen in angemessener Frist einzusehen und/oder in Kopie (gegen Entgelt) zu erhalten.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Bewilligung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zwei der unter §8 Abs. 1.Nr. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder entscheiden können. Vor der Freistellung von Mitteln ist zu prüfen, ob der Bedarf nicht aus den Haushaltsmitteln der Schule gedeckt oder aus sonstigen Quellen aufgebracht werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   - die Mitgliederversammlung
   - der Vorstand und der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
   - dem Kassierer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
    1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassierers sowie des Berichtes der Kassenprüfer
    2. Entlastung des Vorstandes
    3. Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung
    4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
    5. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
    6. Satzungsänderungen
    7. Entscheidung über eingereichte Anträge
    8. Festlegung der Beitragshöhe
    9. Ernennung von Ehrenmitgliedern 10. Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss (§7 Absatz 5 Nr. 2 bis 5) erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung (§7 Absatz 4) zu zeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
    1. der/dem Vorsitzenden
    2. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden
    3. der Kassiererin /dem Kassierer
    4. zwei Beisitzerinnen /Beisitzern
2. Ein/e Vertreter/in der Schulleitung der Giesensdorfer Grundschule hat kraft Amtes das Recht an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wiedergewählt sind oder ein Nachfolger gewählt ist.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch fernmündlich getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Vorstandssitzungen sind durch einen der Vorsitzenden einzuberufen.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen bleiben hiervon unberührt.
2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit % Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Giesensdorfer Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, nach außen erst mit der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Stand März 2005